

Die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus

Audit gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes
Nr. 6/2022

AUDITORINNEN

Cinzia Flaim

Elena Eccher

Übersetzung: Übersetzungsamt des Südtiroler Landtages

PRÜFSTELLE

ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66

39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel.: 0471 402 212 | Fax: 0471 260 114

pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org

www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp

www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort.....	4
1.1 Ziel, Umfang und Methodik des Audits	4
1.2 Beschreibung der Gesellschaft.....	4
1.2.1 Die Gesellschaftsstruktur	4
1.2.2. Institutionelle Tätigkeiten.....	5
1.3 Rechtlicher Bezugsrahmen.....	7
1.3.1 Staatliche Bestimmungen	7
1.3.2 Bestimmungen auf Landesebene	10
II. Analyse der Ausgangslage	12
2.1 Das angewandte Organisationsmodell	12
2.2 Rekrutierung und Verwaltung des Personals und externe Beratungen	16
2.3 Programmplanungsmaßnahmen und Verwaltungstätigkeiten.....	16
2.4 Interne Kontrollen und Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001	17
2.5 Instrumente der Unternehmenssteuerung	20
2.6 Korruptionsvorbeugung und Transparenz	21
III. Schlussfolgerungen	24

I. Vorwort

1.1 Ziel, Umfang und Methodik des Audits

Laut Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 6/2022 verfasst die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Stellen.

Das Tätigkeitsprogramm der Prüfstelle sieht für das Jahr 2023 im Rahmen der genannten Kontrolltätigkeiten die Durchführung eines Audits betreffend die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus vor, da deren Tätigkeiten und die von ihr verwalteten Mittel für die Entwicklung des Landes von Bedeutung sind.

Im Laufe des Audits, das im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 19. August 2016, „Einheitstext auf dem Gebiet der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“, in Verbindung mit dem Landesgesetz Nr. 12 vom 16. November 2007, „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“ in geltender Fassung erfolgte, wurden folgende Aspekte geprüft:

- das angewandte Organisationsmodell;
- Rekrutierung und Verwaltung des Personals und externe Beratungen;
- Programmplanungsmaßnahmen und Verwaltungstätigkeiten;
- Instrumente der Unternehmenssteuerung;
- Korruptionsvorbeugung und Transparenz.

Die Zielsetzungen des Audits wurden, mit Bezug auf die genannten Aspekte, wie folgt festgelegt:

- Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einiger Verwaltungsaspekte der Gesellschaft;
- Überprüfung des reibungslosen Ablaufs der Tätigkeiten der Gesellschaft anhand der Analyse verschiedener Performance-Profile.

Das Audit richtete sich nach den *Leitlinien für Audit- und Beratungstätigkeiten*, die von der Prüfstelle am 20. Januar 2021 genehmigt wurden und ihrerseits auf den beruflichen Standards des IIA (*Institute of Internal Auditors*) sowie den Prüfungsnormen der INTOSAI (*International Organisation of Supreme Audit Institutions*) fußen. Dazu wurde dem Generaldirektor von Euregio Plus ein Fragebogen übermittelt.

1.2 Beschreibung der Gesellschaft

1.2.1 Die Gesellschaftsstruktur

Die Euregio Plus SGR AG wurde im Mai 2000 mit der Bezeichnung Pensplan Invest SGR AG von der Zentrum für Zusatzrenten AG (nun Pensplan Centrum AG)¹ – als Mehrheitsaktionär – und von

¹ Die Gesellschaft wurde im Sinne des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3, gegründet, um den Aufbau einer Zusatzvorsorge in der Region Trentino-Südtirol anzuregen und zu entwickeln. Die Region und die autonomen Provinzen Trient und Bozen sind an der Gesellschaft beteiligt.

verschiedenen lokalen Kredit- und Versicherungsanstalten gegründet, um einen Dienst der gemeinsamen Sparverwaltung aufzubauen.

Ab 2016 beschlossen die Teilhaber der Pensplan Centrum AG mittels des für die analoge Kontrolle zuständigen Organs, die Beteiligungen an der PensPlan Invest SGR AG neu festzulegen. Dies erfolgte in mehreren Schritten, anhand derer ein Plan zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung auf regionaler Ebene umgesetzt wurde. Zu diesem Zweck wurden innovative Projekte unterstützt, die nicht nur finanziell, sondern auch in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht von Nutzen und im Allgemeinen für die gesamte Region von Vorteil sein sollten.

In diesem Sinne wurde die Landesregierung mit Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 7, dazu ermächtigt, Anteile am Gesellschaftskapital der Sparverwaltungsgesellschaft anzukaufen, die unter öffentlicher Kontrolle auf regionaler Ebene standen.

Im Laufe der schrittweisen Umgestaltung der Gesellschaftsstruktur, die erst in den letzten Monaten abgeschlossen wurde, schieden die privaten Teilnehmer aus, die Beteiligung der Region über die Pensplan Centrum AG sank auf 10 % und jede der beiden autonomen Provinzen kaufte 45 % des restlichen Aktienpakets an. Auf diese Weise wurde die Pensplan Invest SGR AG in eine Inhouse-Providing-Gesellschaft umgewandelt, was bedeutet, dass

- I. öffentliche Verwaltungen alle (oder beinahe alle) Anteile an dieser Gesellschaft halten;
- II. die Gesellschaft unter einer ähnlichen Art der Kontrolle steht, welche die öffentlichen Verwaltungen über ihre eigenen Organisationseinheiten ausüben;
- III. die Tätigkeiten dieser Gesellschaft vorwiegend zugunsten der Verwaltung oder Verwaltungen, von der oder denen sie kontrolliert wird, erfolgen.²

Mit Artikel 20 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1³, wurde die Landesregierung schließlich dazu ermächtigt, die Beteiligung des Landes an der Gesellschaft so weit zu erhöhen, dass sie unter der Kontrolle des Landes steht.

1.2.2. Institutionelle Tätigkeiten

Die in der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten beinhalten folgende Leistungen:

- Dienstleistung der gemeinsamen Sparverwaltung durch die Führung von selbst oder von anderen eingerichteten OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) sowie durch das Management der entsprechenden Risiken, indem in Finanzinstrumente, Kredite oder andere bewegliche oder unbewegliche Güter investiert wird;
- Dienstleistung der Verwaltung von Anlagenportfolios im Auftrag Dritter;
- Dienstleistung der gemeinsamen Verwaltung und der Verwaltung von Anlagenportfolios im Auftrag Dritter im Rahmen einer Aufgabenübertragung durch Stellen, die für die Verwaltung von Anlagenportfolios und/oder von (auch ausländischen) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen sind;

² Es handelt sich hier um die strukturellen und funktionellen Voraussetzungen gemäß Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016 (Einheitstext der Gesetze im Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung), im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben auf europäischer Ebene.

³ „In Anbetracht der strategischen Rolle der In-House-Gesellschaft „Euregio Plus SGR AG“ bei der Umsetzung der Ziele laut Absatz 1 ist die Landesregierung ermächtigt, die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der oben genannten Gesellschaft in dem Ausmaß zu erhöhen, das es ermöglicht, eine Kontrollsituation gemäß Artikel 2359 Absatz 1 Nummer 1) des Zivilgesetzbuches auszuüben.“

- Einrichtung und Verwaltung von Pensionsfonds;
- Beratung im Bereich der Investitionen in Finanzinstrumente innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen und der im Gesellschaftszweck vorgesehenen Tätigkeiten;
- Vertrieb von Anteilen oder Aktien von eigenen OGAW oder von jenen Dritter.

Die Gesellschaft kann zudem jegliche Art der Handels-, Finanz-, Wertpapier- oder Immobiliengeschäfte, die für die Erbringung der genannten Dienstleistungen erforderlich und angebracht sind, durchführen.

Außerdem ist die Gesellschaft dazu ermächtigt, Nebendienstleistungen, darunter Untersuchungen, Recherchen und Analysen im Wirtschafts- und Finanzbereich, die Ausarbeitung, Übermittlung und Darlegung von Wirtschafts- und Finanzdaten, die Vorbereitung und Verwaltung von Informatik- oder Datenverarbeitungsdiensten für eine funktionsbezogene Nutzung sowie Verwaltungs-/Buchhaltungs- und Kontrolldienstleistungen zu erbringen.

Die oben genannten Dienste werden auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen und in einem Umfang von mindestens 80 % des Umsatzes zugunsten der Gesellschafter durchgeführt.

Mit dem kürzlich abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 646 vom 1.8.2023 genehmigt wurde, gab die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne der Nutzung einer gemeinsamen Sparverwaltung und anderer Instrumente, mit denen zur wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols beigetragen und neue Initiativen zur Förderung des Landesgebietes unterstützt werden können, *eine strategische Unterstützung und Finanzberatung für die Erstellung eines Plans der wirtschaftlichen Entwicklung des Landesgebiets, der auch durch die Förderung von Finanzinstrumenten umzusetzen ist*, in Auftrag.

Diese Dienstleistung schließt insbesondere folgende Tätigkeiten mit ein:

- Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die Erfordernisse und Anliegen der betroffenen Akteure und der Ämter/Einrichtungen der Landesverwaltung zu erfassen, etwaige Maßnahmen und Möglichkeiten aufzuzeigen (spezifische Finanzierungen, Recovery Fund usw.) und ggf. eine Aktualisierung des „Gebietsplans zur wirtschaftlichen Entwicklung“ vorzunehmen;
- Im Rahmen der Umsetzung der Rahmenvereinbarung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 28. Januar 2020:
 - Analyse des Finanzierungs-/Investitionsbedarfs des Standorts Südtirol, der Autonomen Provinz Bozen und der verbundenen/beherrschten Gesellschaften und Körperschaften;
 - Prüfung und Optimierung der europäischen und staatlichen Finanzierungsquellen;
 - Ermittlung geeigneter Projekte, für die auch Gemeinden Finanzierungen für Energieeffizienzvorhaben, Schulen und Infrastrukturen erhalten können;
- Unterstützung bei der Sanierung öffentlicher Gebäude, besonders im Hinblick auf die Auflegung eines Immobilienfonds, in den stillgelegte Kasernen, Militärareale und Grundstücke einzubringen sind, auf denen öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Universitäten, Museen oder generell öffentliche Gebäude errichtet werden sollen;
- Unterstützung bei der Umsetzung des Projekts „Building Renovation +“ (Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Angebote im Rahmen der Ausschreibung für die energetische Sanierung privater und landeseigener Gebäude, etwaige Kofinanzierung des Zuschlagsempfängers über einen ad hoc einzurichtenden Fonds);
- Unterstützung für Unternehmen und Privatpersonen in Bezug auf verwaltungstechnische und finanzielle Aspekte im Zusammenhang mit dem Superbonus, u. a. durch die Möglichkeit des Ankaufs der jeweiligen Steuergutschriften;

- Analyse und Prüfung von Vorschlägen zur schnelleren Erreichung der von der Autonomen Provinz Bozen aufgestellten Nachhaltigkeitsziele, darunter die Einführung und laufende Überwachung der ESG-Kriterien als Instrumente von Euregio Plus sowie die Förderung von gemeinwohlförderlichen Maßnahmen (Senkung des CO₂-Ausstoßes und Reduzierung der öffentlichen Gesundheitskosten) sowie der Entwicklung von Energiegemeinschaften und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
- Weiterentwicklung des Fonds „Euregio+ PMI“ und des Fonds „Euregio + Turismo“;
- Prüfung der bereits bestehenden Projekte der Autonomen Provinz Bozen und der Gemeinden in den Bereichen Infrastrukturen, Energieeffizienz von Gebäuden, Sanierung von öffentlichen Gebäuden, PPP-Transaktionen sowie von Projekten, für die eine Förderung im Rahmen des Wiederaufbau- und Resilienzplans beantragt werden kann, um mögliche Finanzierungsquellen zu erschließen, auch über Investmentfonds und ad hoc geschaffene Instrumente;
- Unterstützung der Ämter der Landesverwaltung bei der Förderung, Anbahnung, Bewertung und Prüfung von PPP-Initiativen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen/finanziellen Machbarkeit;
- Analyse und Förderung von Modellen zur Einbeziehung von Pensionsfonds und Sozialversicherungen (z. B. Inarcassa, CIPAG, Rentenkasse der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte) in die von Euregio Plus und von der Autonomen Provinz Bozen geförderten Initiativen, um so spezifisches Expertenwissen und Kapital für Investitionen in der Region zu gewinnen.
- Einführung eines Finanzinstruments im Risikokapital-Sektor, um in Start-ups und innovative Unternehmen zu investieren;
- Unterstützung beim Management des Projekts „AlpGIP“, d. h. bei der Verwaltung eines makroregionalen Fonds für KMU und Start-ups (Alpine Growth Investment Platform): Euregio Plus wird die Kontakte zum Europäischen Investitionsfonds (EIF) und zu den anderen beteiligten Institutionen pflegen und dabei das eigene Know-how für die Aufwertung des Fonds einbringen, dessen Entwicklung beobachten und dazu entsprechende Berichte vorlegen.

Wie aus der Auflistung der Dienstleistungen hervorgeht, handelt es sich einerseits um wichtige Prüftätigkeiten, strategische Beratungsdienste und Unterstützung im wirtschaftlich-finanziellen Bereich mit Bezug auf das Landesgebiet und seine öffentlichen und privaten Akteure und andererseits um Tätigkeiten zur Umsetzung bedeutender Projekte, die für die Entwicklung des Landes eine strategische Rolle spielen.

1.3 Rechtlicher Bezugsrahmen

1.3.1 Staatliche Bestimmungen

EUREGIO PLUS SGR AG ist eine Sparverwaltungsgesellschaft, die von der italienischen Zentralbank dazu ermächtigt wurde, den Dienst der gemeinsamen Sparverwaltung sowohl in Bezug auf die OGAW⁴ als auch auf die AIF⁵ zu erbringen und im Verzeichnis der Verwalter von OGAW unter der Nr. 29 wie auch im Verzeichnis der Verwalter von AIF unter der Nr. 43 im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 58/1998 (Einheitstext der Bestimmungen über die Vermittlung von Finanzdienstleistungen) eingetragen ist. Als solche unterliegt sie der Aufsicht der italienischen Zentralbank betreffend die Risikobegrenzung, die Stabilität und eine solide und umsichtige Verwaltung sowie der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde Consob in Bezug auf Transparenz und korrekte Verfahrensweisen.

⁴ Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

⁵ Alternative Investment Funds

Zudem wurde Euregio Plus im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 (*Regelung der Zusatzrentenformen*) von der Kommission für die Aufsicht über Pensionsfonds zur Verwaltung des offenen Pensionsfonds PensPlan Profi (im Verzeichnis der Pensionsfonds unter der Nr. 147 eingetragen) ermächtigt. Die Kommission für die Aufsicht über Pensionsfonds übt außerdem über den genannten Fonds eine verstärkte Aufsicht aus, die bei Zusatzrentenformen zur Anwendung kommt, um Transparenz, eine korrekte Verfahrensweise, eine solide und umsichtige Verwaltung sowie eine angemessene Stabilität zu gewährleisten.

Mit gesetzvertretendem Dekret Nr. 231/2001 wurde in den Bestimmungen auf nationaler Ebene das Prinzip der verwaltungsrechtlichen Haftung zulasten der Körperschaften eingeführt. Sie gilt bei einigen Vergehen, die von natürlichen Personen in Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungspositionen, von natürlichen Personen, die (auch nur de facto), mit der Verwaltung und der Kontrolle der Körperschaften betraut sind, oder von natürlichen Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer dieser Personen unterliegen, im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaften selbst verübt wurden.

Im Dekret ist eine spezifische Form des Haftungsausschlusses vorgesehen, falls die Körperschaft ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß den im Dekret selbst angeführten Bestimmungen angewandt und eine Aufsichtsstelle für die Überwachung des korrekten Verfahrensablaufs und der Einhaltung des Modells sowie für die Aktualisierung desselben ernannt hat. Euregio Plus befand es entsprechend der eigenen Unternehmenspolitik für angebracht, seit 2010 ein Projekt zur Analyse der Tätigkeiten, bei denen ein erhöhtes Risikopotential für das Begehen einer der im Dekret beschriebenen Straftaten herrscht, sowie zur Festlegung und Umsetzung des Modells 231 durchzuführen, um geeignete Bedingungen für eine korrekte Vorgehensweise und Transparenz bei der Ausübung von Geschäftsabwicklungen und Unternehmenstätigkeiten zu schaffen und die eigene Position und das Bild nach außen sowie die Arbeit der ihr Unterstellten zu schützen.⁶

In diesem Zusammenhang wandte der Verwaltungsrat der Gesellschaft im Jahr 2010 ein erstes Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell an, das im Laufe der Zeit und infolge von rechtlichen Änderungen und der Umwandlung der Gesellschaft in eine Inhouse-Gesellschaft mehrmals überarbeitet und aktualisiert wurde.

Mit der Entscheidung der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 1134/2017 werden die Körperschaften laut Artikel 2-bis Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 33/2013, darunter auch öffentlich kontrollierte Gesellschaften, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2-bis des staatlichen Gesetzes Nr. 190/2012 dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption anzuwenden, indem zusätzlich zum Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 231/2001 auch geeignete Schritte zur Prävention der Korruption und anderer Vergehen gesetzt werden. Diese ergänzenden Maßnahmen sind im von Euregio Plus erstellten Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, der jährlich überprüft und aktualisiert wird, enthalten.

Während sich das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2001 auf Straftaten bezieht, die (auch) im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangen werden, zielt das Gesetz Nr. 190/2012 darauf ab, auch jenen Straftaten vorzubeugen, die zum Nachteil des Unternehmens selbst begangen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass im Gesetz Nr. 190/2012 der Begriff der Korruption sehr weit gefasst wurde, sodass nicht nur sämtliche im Strafgesetzbuch erfasste Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch Fälle von „schlechter Verwaltung“ darin miteinbezogen werden – d. h. jegliche Vorgehensweise und Entscheidung, die von einer unparteiischen Wahrung des öffentlichen Interesses klar abweicht, sodass private Interessen die Handlungen der Verwaltungen oder Körperschaften auf unangemessene Weise beeinflussen.

⁶ S. *Modello di organizzazione, gestione e controllo (MOG)*, allgemeiner Teil, Fassung vom 25.7.2022, S. 9

Der Plan wurde als Anhang zum Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 erstellt, einerseits als Ergänzung zum Modell selbst und andererseits – angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Dokumente – als eigenständiges Dokument.

In Ausübung ihrer Tätigkeiten müssen der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und die Aufsichtsstelle für die erforderliche Zusammenarbeit und einen angemessenen Informationsaustausch sorgen.

Im Sinne des Artikels 2-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 sind die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung dazu verpflichtet, Organisationsmaßnahmen für die konkrete Umsetzung der Vorgaben im Bereich der Transparenz anzuwenden.

Im Artikel 1 des genannten Dekrets wurde Folgendes festgelegt: „Unter Transparenz versteht man den uneingeschränkten Zugang zu den Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen Verwaltungen, um die Rechte der Bürger zu schützen, die Beteiligung der Betroffenen an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und eine diffuse Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.“ In weiterer Folge besagt das Dekret zudem: „Die Transparenz [...] entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei.“

Die Bestimmungen zur Transparenz gelten für alle beteiligten Gesellschaften, abhängig vom Grad der Beteiligung aufgrund des etwaigen Bestehens einer öffentlichen Kontrolle. Bei kontrollierten Gesellschaften muss nämlich die Transparenz in Bezug auf alle die Organisation betreffenden Daten gewährleistet werden und nicht nur auf jene, die sich im engeren Sinne auf tatsächlich durchgeführte „Tätigkeiten von öffentlichem Interesse“ beziehen.

Im Sinne der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 1134/2017 der ANAC veröffentlichen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften gemäß den im Anhang 1) angeführten Anpassungen die Dokumente und Informationen betreffend ihre Organisation und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten.

Die Transparenzvorgaben beziehen sich vor allem auf die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten betreffend verschiedene Daten und Informationen, die regelmäßig aktualisiert und mittels Veröffentlichung in einem eigenen Abschnitt (mit dem Titel „Transparente Gesellschaft“) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden müssen. Zusätzlich dazu müsste jedoch jede Körperschaft je nach ihren spezifischen Merkmalen betreffend Unternehmensstruktur und Aufgabenbereiche zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung der Transparenz und Integrität der eigenen Tätigkeiten setzen.

All dies unterliegt dem vorab erstellten Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität, das innerhalb des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz als eigenständiger Abschnitt umgesetzt werden sollte.

Im Programm müssen die Vorgehensweise, der zeitliche Ablauf der Umsetzung sowie die Ressourcen und Instrumente für die Überprüfung der Anwendung und der Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen für die Transparenz angeführt werden. Zudem müssen darin die Organisationsmaßnahmen zur Wahrung des allgemeinen Bürgerzugangsrechts definiert werden.

Der Einheitstext der Gesetze im Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (*Testo unico in materia di società a partecipazione pubblica, TUSP*) regelt die Gründung von Gesellschaften durch öffentliche Verwaltungen sowie den Erwerb, die Beibehaltung und die Verwaltung von Beteiligungen dieser Verwaltungen an Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand ganz oder teilweise, direkt oder indirekt beteiligt ist.

Mit Artikel 6 des Einheitstextes wird die *Governance* der von der öffentlichen Hand kontrollierten Gesellschaften rationalisiert, indem die grundlegenden Prinzipien für Organisation und Verwaltung dieser Gesellschaften nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Effizienz festgelegt werden. Dabei werden die in der Praxis der Führung von Privatunternehmen bereits vorhandenen Rechtsinstitute auf die öffentlichen Gesellschaften ausgedehnt.

In dieser Bestimmung wird ein allgemeines Modell der Corporate Governance mit Instrumenten und Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz, der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen/den Kontrollorganen und der Gesellschafterversammlung sowie der Überwachung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaften umrissen.

Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung werden demnach dazu verpflichtet, ein Programm zur Beurteilung des Risikos einer Unternehmenskrise zu erstellen und die Gesellschafterversammlung im Rahmen des jährlichen Corporate-Governance-Berichts darüber zu informieren.

Darüber hinaus besteht für Gesellschaften, die unter öffentlicher Kontrolle stehen, die Möglichkeit, ihre gewöhnlichen Corporate-Governance-Instrumente durch spezifische Hilfsmittel zu ergänzen (z. B. interne Vorschriften, interne Kontrollstelle, Verhaltenskodexe, Programme zur sozialen Verantwortung von Unternehmen); machen Unternehmen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, müssen sie dies in ihrem Jahresbericht begründen.

Falls sich aus dem Programm zur Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise ein oder mehrere Indikatoren für eine Unternehmenskrise ergeben, sieht Artikel 14 Absatz 2 des Einheitstexts in Ergänzung zu Artikel 6 vor, dass die Verwalter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Verschärfung der Krise zu verhindern, ihre Auswirkungen zu korrigieren und ihre Ursachen zu beseitigen, und zwar mittels eines geeigneten Sanierungsplans.

Der Grundgedanke dieser Bestimmung besteht darin, durch ein Warnsystem die Unternehmensfortführung zu sichern. Unter diesem Begriff ist nach den Rechnungslegungsstandards OIC 11⁷ und Isa Italia 570⁸ Folgendes zu verstehen: *die Fähigkeit des Unternehmens, weiterhin eine funktionierende wirtschaftliche Einheit zu bilden, die in der Lage ist, während eines absehbaren Zeitraums von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag Erträge zu erwirtschaften.*

1.3.2 Bestimmungen auf Landesebene

Auf Landesebene ist der Bereich der beteiligten Gesellschaften bereits im Landesgesetz Nr. 12 vom 16. November 2007 über „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“ in geltender Fassung geregelt. In diesem Landesgesetz, das den europäischen und staatlichen Gesetzesbestimmungen in dieser Materie vorausging, wurde die Ausrichtung der damaligen Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene in diesem Bereich aufgegriffen.

Im Besonderen wurde in Artikel 1 Absatz 4/quater u. a. festgelegt, dass die Satzungen der öffentlich kontrollierten Gesellschaften eine Übertragung der Verwaltungsvollmacht vom Verwaltungsrat an einen alleinigen Verwalter sowie das Verbot, Sitzungsgelder oder Erfolgsprämien nach erfolgter Tätigkeit zu beschließen und den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane Abfindungen auszubezahlen, vorsehen müssen.

In Absatz 6 desselben Artikels wird unter den Buchstaben c) und i) festgelegt, dass die Vergütungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften den von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden festgelegten Richtlinien unterliegen. Im Sinne des Buchstabens h) müssen die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane zusätzlich zu den von der Satzung der Gesellschaft festgelegten

⁷ Die Italienische Rechnungslegungsstelle *Organismo Italiano di Contabilità (OIC)* ist eine privatrechtliche Stiftung, die durch das Gesetz Nr. 116 vom 11. August 2014 als nationales Institut für Rechnungslegungsstandards anerkannt wurde und unter anderem die Aufgabe hat, gesamtstaatliche Rechnungslegungsstandards zu erlassen, die sich an bewährten Verfahren orientieren.

⁸ Die Prüfungsstandards ISA ITALIA wurden gemäß Artikel 11 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/10 ausgearbeitet.

Voraussetzungen auch die Anforderungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.

Laut Buchstabe e) können von ein und derselben Person höchstens drei Ämter und für nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Amtsperioden in derselben Gesellschaft bekleidet werden, mit Ausnahme der im Rahmen des Konzernmanagements unentgeltlich oder mit Abführungspflicht der Vergütung übertragenen Ämter.

Unter Buchstabe f) wurde im Sinne einer ausgeglichenen Geschlechtervertretung festgelegt, dass in den Verwaltungs- und Aufsichtsräten keines der beiden Geschlechter mit mehr als zwei Dritteln vertreten sein darf.

Buchstabe j) legt fest, dass die Verwalter der öffentlich kontrollierten Gesellschaften keine Bediensteten der kontrollierenden oder aufsichtsberechtigten öffentlichen Verwaltungen sein dürfen, unbeschadet der Notwendigkeit, eine Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen in den In-House-Gesellschaften zu gewährleisten. In diesem Falle sind sie aufgrund des Grundsatzes der allumfassenden Entlohnung verpflichtet, die entsprechenden Vergütungen der angehörigen Gesellschaft rückzuüberweisen.

Mit Buchstabe g) wird festgelegt, dass in den Arbeitsverträgen mit den geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und den Generaldirektoren/Generaldirektorinnen ein Konkurrenzverbot im Sinne von Artikel 2125 des Zivilgesetzbuches vorzusehen ist.

Gemäß Artikel k) legen die kontrollierten Gesellschaften mit eigener Maßnahme die Richtlinien und die Modalitäten für die Rekrutierung des Personals fest, und zwar unter Beachtung der Ziele in Bezug auf die Eindämmung der Betriebskosten, die von der Landesregierung vorgesehen sind, sowie im Sinne der Landesbestimmungen über die Anwendung der Mobilitätsverfahren und der Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit, die auch aus dem Unionsrecht abgeleitet werden können. Die Maßnahmen der Gesellschaften und die entsprechenden Verträge werden auf der institutionellen Website der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltungen, die Gesellschafter sind, veröffentlicht. Die öffentlich kontrollierten Gesellschaften müssen eine Bestandsaufnahme des im Dienst stehenden Personals vornehmen, u. a. im Sinne einer Rationalisierung und der Feststellung etwaiger Überschüsse an Personal.

Die Landesregierung legte in der Folge mit den Beschlüssen Nr. 134/2010, Nr. 1988/2013, Nr. 1108/2015, Nr. 1550/2015 und Nr. 30/2022 die Richtlinien für die Festlegung der Vergütungen der höchsten Führungskräfte und Verwaltungs- und Kontrollorgane der beteiligten Gesellschaften fest.

Mit dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 17/2023, „Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“, wurde kürzlich eine umfassende Regelung des Kontrollsystems für die Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, eingeführt. Damit wurden die Bestimmungen der Artikel 63-bis und 66-quater des Landesgesetzes Nr. 1/2002 umgesetzt.

Von besonderer Bedeutung für das hier dargelegte Audit sind die Artikel 4, 5 und 8 des Dekrets.

In Artikel 4 wurde festgeschrieben, dass die strategische Governance der Landesregierung obliegt und die Planungs- und Verwaltungsakte der Gesellschaften an die Planungsdokumente des Landes anzupassen sind. Auch die Genehmigung außerordentlicher Maßnahmen, einschließlich des Verkaufs von Beteiligungen, der Liquidation, der Verschmelzung, der Spaltung, der Änderungen des Gesellschaftszwecks, der Unterzeichnung von Kapitalerhöhungen und der Umwandlungen, ist Aufgabe der Landesregierung.

Artikel 5 regelt die Management Governance, die durch die jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit der Landesverwaltung erfolgt. In diesen Bereich fallen unter anderem die Festlegung der betrieblichen Ziele der Gesellschaft, die Ausübung einer Kontrolle wie über eigene Dienststellen über die Inhouse-Gesellschaften, die unterjährige und jährliche Untersuchung der Planungs- und Rechnungslegungsdokumente der Gesellschaften sowie die Überprüfung der summarischen Übersicht, welche die Gesellschaft mindestens einmal jährlich übermittelt.

Schließlich wird in Artikel 8 vorgeschrieben, dass sich die beteiligten Gesellschaften bei der Einstellung und Verwaltung ihres Personals an die Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und Chancengleichheit zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern halten. Die beteiligten Gesellschaften wenden auf die Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen laut dem 1. Abschnitt des 2. Titels im 5. Buch des Zivilgesetzbuchs sowie die Gesetze über die untergeordneten Arbeitsverhältnisse im Unternehmen an. Unter Einhaltung der von der Landesregierung und laut geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen sorgen die beteiligten Gesellschaften dafür, dass ihre Vergütungspolitik den bewährten Praktiken der Finanzmärkte entspricht, dass sie angemessen und kohärent in Bezug auf die Organisationsstruktur ist, dass sie in Hinblick auf die jeweilige Rolle und Funktion angemessen ist und die Interessen der Führungskräfte und des Personals mit der angestrebten Wertschöpfung für die Gesellschafter in Einklang bringt.

II. Analyse der Ausgangslage

2.1 Das angewandte Organisationsmodell

Das Governance-Modell wird in der Satzung der Gesellschaft definiert. Im Folgenden seien die wichtigsten Merkmale davon angeführt.

• Zusammensetzung und Ernennung des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich gemäß den Vorgaben der Satzung aus drei (3) bis fünf (5) Mitgliedern zusammensetzt. Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus einem aus seinen Mitgliedern gewählten Präsidenten, zwei Verwaltungsratsmitgliedern und einem weiteren von der Versammlung gewählten Mitglied, das im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 58/1998 (Finanzgesetz) als unabhängiger Verwalter gilt.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Versammlung erfolgt unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die ausgewogene Vertretung beider Geschlechter. Derzeit setzt sich der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern zusammen, darunter zwei Frauen.

Die Verwalter und Generaldirektoren müssen die Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllen.

Die Führung des Unternehmens steht ausschließlich den Verwaltern zu, welche die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Geschäfte tätigen.

• Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, zu denen eine weibliche Vorsitzende zählt. Außerdem müssen zwei Ersatzmitglieder ernannt werden, die über die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen verfügen. Die Ernennung des Aufsichtsrats durch die Versammlung erfolgt unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter.

Zusätzlich zu den anderen gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen müssen die Aufsichtsratsmitglieder jene der Ehrbarkeit und Professionalität erfüllen. Sie bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist. Das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder wegen Fristablaufs ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Aufsichtsrat neu gebildet wird.

• Übertragung der Verwaltungsvollmacht

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Akte oder Transaktionen oder auch für bestimmte Arten von Akten und Transaktionen einem oder mehreren seiner Mitglieder die Vollmacht in Bezug auf die spezifischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sparverwaltung oder mit der Tätigkeit der Gesellschaft übertragen; zudem kann er die eigenen Befugnisse und Ermächtigungen dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied übertragen, falls ein solches vorhanden ist. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied berichtet in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates über die getroffenen Entscheidungen. Der Verwaltungsrat legt den Inhalt, die Grenzen und allenfalls die Art und Weise der Erfüllung der Aufträge fest; er kann jederzeit den beauftragten Organen Richtlinien vorgeben und von den Beauftragungen umfasste Geschäfte an sich ziehen.

Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen und der Angaben der Gesellschafter beurteilt der Verwaltungsrat die Eignung der Einrichtungen der Gesellschaft, welche die Organisation, die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen; er überprüft die strategischen, produktionstechnischen und finanziellen Pläne der Gesellschaft nach deren Ausarbeitung; er beurteilt auf der Grundlage eines Berichts der beauftragten Organe den allgemeinen Gang der Geschäftstätigkeit.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesellschaft bisher keine geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder ernannt hat.

• Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt. Der entsprechende Auftrag wird von der Versammlung auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrats erteilt.

Derzeit ist die EY AG damit betraut.

Die Gesellschaft verfügt zudem über einen internen Leitfadens der anzuwendenden Verfahren, der zur Regelung der internen Organisation dient. Darin werden das Führungs- und Kontrollsystem, die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane und deren spezifischen Zuständigkeitsbereiche detailliert festgelegt.

Im ersten Abschnitt des Leitfadens werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe und der verschiedenen Betriebsbereiche und -einheiten beschrieben:

- Im Verfahren 01.02 zur Governance der Sparverwaltungsgesellschaft werden verschiedene Aspekte betreffend den Verwaltungsrat, den Aufsichtsrat, den Generaldirektor und die Ausschüsse der Gesellschaft geregelt;
- im Verfahren 01.04 zur Organisationsstruktur werden verschiedene Aspekte betreffend die Kontrollfunktionen (Funktion Interne Revision, Funktion Compliance und Geldwäschebekämpfung sowie Funktion Risikomanagement) und andere Einheiten der Gesellschaft geregelt.

Für die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane geltende Voraussetzungen

Was die Einhaltung der Bestimmungen zu den für die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane vorgesehenen Voraussetzungen bei der ersten Ernennung und bei Erneuerung des Auftrags betrifft, prüft und beschließt der Verwaltungsrat bei Enthaltung der betroffenen Person das Vorhandensein der in folgenden Rechtsnormen festgelegten Voraussetzungen für den Amtsantritt: Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 58 vom 24.2.1998, „Testo Unico della Finanza“ (Finanzgesetz); Dekret des Schatzministers Nr. 468 vom 11.11.1998 (betreffend die Bestimmungen für die Festlegung der Voraussetzungen hinsichtlich Ehrbarkeit und Professionalität all jener, die Verwaltungs- Führungs- und Kontrollaufgaben in Wertpapiergesellschaften, Sparverwaltungsgesellschaften und

Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital ausüben); Regelwerk zur gemeinsamen Sparverwaltung (Titel IV, Kapitel II); Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Art. 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013; Art. 53 Abs. 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001).

Die Vertreter der Gesellschaft verpflichten sich außerdem dazu, die Sparverwaltungsgesellschaft rechtzeitig über jeglichen Umstand zu informieren, der die Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen beeinträchtigen könnte.

In jedem Fall überprüft der Verwaltungsrat der Gesellschaft alljährlich, ob die Voraussetzungen hinsichtlich möglicher Amtsverflechtungen, Unvereinbarkeiten und Nichterteilbarkeit von Aufgaben noch gegeben sind.

Eine spezifische Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 6 Buchstaben e) und j) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, ist nicht vorgesehen. Das Landesgesetz besagt, dass von ein und derselben Person höchstens drei Ämter und für nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Amtsperioden in derselben Gesellschaft, in Verwaltungs- und/oder Aufsichtsorganen der genannten Gesellschaften bekleidet werden können und die betreffenden Personen nicht gleichzeitig Bedienstete der kontrollierenden Verwaltungen sein dürfen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der kontrollierenden Verwaltung.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats seit maximal drei Amtsperioden in der Euregio Plus SGR AG im Amt sind.

Ein Konkurrenzverbot im Sinne von Artikel 2125 des Zivilgesetzbuches und in Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, ist im Arbeitsvertrag mit dem Generaldirektor nicht vorgesehen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vertrag mit dem Generaldirektor der Gesellschaft vor der Umwandlung von Euregio Plus in eine Inhouse-Gesellschaft der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen wurde, wodurch das Konkurrenzverbot darin nicht vorgesehen ist.

Vergütungen der Verwalter, der Kontrollorgane, der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter

Die Vergütungen der Verwalter und der Kontrollorgane werden von der Gesellschafterversammlung, die sich aus Vertretern der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und der Pensplan Centrum AG zusammensetzt, festgelegt.

Die Einhaltung der für die Vergütungen geltenden Obergrenze von 240.000 Euro jährlich, abzüglich der vom Begünstigten zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, sowie die Beachtung der Kriterien für die Festlegung der Vergütungen zugunsten der Verwaltungs- und Kontrollorgane der beteiligten Gesellschaften im Sinne des Artikels 1 Absatz 6 Buchstabe i (umgesetzt durch die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1550/2015 und Nr. 30/2022) obliegt den öffentlichen Gesellschaftern beziehungsweise den kontrollierenden Verwaltungen.

Dasselbe gilt für das Verbot der Vergütungen für Personen im Sinne des Artikels 1 Absatz 6 Buchstaben c und c/bis des Landesgesetzes Nr. 12/2007.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 4/quarter des Landesgesetzes Nr. 12/2007 gilt das Verbot, Sitzungsgelder oder Erfolgsprämien nach erfolgter Tätigkeit zu beschließen oder den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane Abfindungen auszubezahlen.

Die Richtlinie betreffend Vergütungen und Anreize der Gesellschaft gibt vor, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine jährliche Vergütung zukommt, die von der Gesellschafterversammlung bei der Ernennung festgelegt wird. *Dazu ist Folgendes vorgesehen:*

- *Der Präsident des Verwaltungsrats erhält entsprechend seiner besonderen Rolle eine fix festgelegte jährliche Bruttovergütung;*
- *den restlichen Verwaltern kommt eine fix festgelegte jährliche Bruttovergütung zu;*

- *den Verwaltern werden etwaige Ausgaben für die Ausübung des Mandats auf Antrag des direkt Betroffenen rückerstattet. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats stehen keinerlei variable Vergütungen zu.*

Die Vergütung des Generaldirektors wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bei der Ernennung genehmigt, bevor Euregio Plus in eine Inhouse-Gesellschaft des Landes Südtirol umgewandelt wurde. Der Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Kollektivvertrags für den Handels- und Dienstleistungssektor.

Für den Generaldirektor, das Führungspersonal und das restliche Personal ist eine variable Komponente der Vergütung vorgesehen, die in der Richtlinie betreffend Vergütungen und Anreize geregelt ist. Diese wird jährlich von der Gesellschafterversammlung der Sparverwaltungsgesellschaft genehmigt und entspricht den einschlägigen Bestimmungen (der italienischen Zentralbank und der Börsenaufsichtsbehörde). Die Richtlinie gibt unter anderem die Voraussetzungen für die Auszahlung einer variablen Vergütung sowie die Betriebs- und individuellen Zielsetzungen vor, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Richtlinien betreffend Vergütungen und Anreize sind schließlich Gegenstand des Ex-Post-Berichts in der Gesellschafterversammlung. Die fixen und variablen Vergütungen werden vom Verwaltungsrat regelmäßig und mit Blick auf die Markt-Benchmarks überprüft, wie von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen. Aus der jüngsten Analyse (2021) ging hervor, dass die Vergütungen der Gesellschaft im Vergleich zu ähnlichen Positionen (und bei vergleichbaren Betriebszahlen – verwaltete Mittel, Umsatz, Anzahl der Bedienstete) im Allgemeinen unter dem italienischen Mittel liegen. Diese Analyse wird in den kommenden Monaten mit Bezug auf das Jahr 2023 aktualisiert werden.

Es fehlt allerdings ein Hinweis auf die Einhaltung der Obergrenze für die Vergütungen von 240.000 Euro jährlich, abzüglich der vom Begünstigten zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, sowie auf die Beachtung der Kriterien für die Festlegung der Vergütungen zugunsten der Verwaltungs- und Kontrollorgane der beteiligten Gesellschaften im Sinne des Artikels 1 Absatz 6 Buchstabe i (umgesetzt durch die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 134/2010 und Nr. 1108/2015). Die Richtlinien über die Vergütung der verschiedenen Personalkategorien werden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen vom Verwaltungsrat (nach Anhörung des Aufsichtsrats) im Einklang mit den allgemeinen Entscheidungen der Sparverwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Übernahme von Risiken, der strategischen Planung, der langfristigen Zielsetzungen, der Ausrichtung der Gesellschaftsführung und der internen Kontrollen festgelegt. Die Vergütungsrichtlinien werden von den für Kontrollmaßnahmen zuständigen Einheiten geprüft, mindestens einmal jährlich erneut untersucht, von der Gesellschafterversammlung genehmigt und auf der Internetseite der Gesellschaft im Abschnitt „Transparente Gesellschaft / Performance / Kriterien für die Verteilung von Mitarbeiterprämien“ veröffentlicht.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der in der Finanzbranche üblichen Praxis und werden von den Kontrollorganismen (italienische Zentralbank) alljährlich überprüft. Sie unterliegen den für diesen Bereich geltenden spezifischen Rechtsvorschriften (italienische Zentralbank, Börsenaufsichtsbehörde Consob) und werden jährlich von der Gesellschafterversammlung der Sparverwaltungsgesellschaft überprüft, wobei Letztere ex post über die entsprechende Anwendung informiert wird.

2.2 Rekrutierung und Verwaltung des Personals und externe Beratungen

Hinsichtlich des Verfahrens zur Planung des Personalbedarfs und zur Bestandsaufnahme des im Dienst stehenden Personals, das u. a. der Rationalisierung und der Feststellung etwaiger Überschüsse dient, erfolgen auf der Grundlage des Verfahrens 01.03 zur strategischen Planung spezifische Analysen betreffend die Verwaltung der Humanressourcen. Dabei werden Stärken und Schwächen ermittelt sowie das Umfeld und die Teilbereiche untersucht, auf die man hinsichtlich der Organisationsstruktur (Umfang der verschiedenen Bereiche, Kontrollfunktionen, etwaige Auslagerung von Leistungen) und der Personalentwicklung (Fortbildungsprogramm, Personalentwicklung, Plan für Initiativen im Rahmen des People Managements, Geschäftsordnung ...) einzuwirken gedenkt.

Das Verfahren zur Personalauswahl erfolgt im Einklang mit dem Dokument, das im Abschnitt „Transparente Gesellschaft / Wettbewerbe / Personalauswahlverfahren“ auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wurde.

Bei diesem Dokument handelt es sich um folgenden Abschnitt des Leitfadens der anzuwendenden Verfahren („Manuale delle procedure“): III Verwaltungsverfahren und Unterstützungstätigkeiten: Kapitel 05 (Tätigkeiten): Prozess der Personalauswahl, nach dem das Personalauswahlverfahren im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Einstellungen in Inhouse-Aktiengesellschaften vorgesehen ist. *Dem vorliegenden Bericht liegen die Bestimmungen im Sinne des Artikels 35 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001, das durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 75 vom 25. Mai 2017 abgeändert wurde, zugrunde.*

Auf das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 17 vom 28. Juni 2023, „Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“, in dem die Grundsätze der Personalrekrutierung durch beteiligte Gesellschaften festgelegt werden, wird nicht Bezug genommen. Ebenso scheinen die vom Amt für Finanzaufsicht im Schreiben vom 16.12.2018 vorgeschlagenen Verfahren weder herangezogen noch im Detail befolgt worden zu sein.

Für die Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Buches V Titel II Abschnitt I des Zivilgesetzbuches sowie die Gesetzesvorschriften betreffend die untergeordneten Arbeitsverhältnisse in Unternehmen, einschließlich jener im Bereich der Sozialleistungen; insbesondere kommt der Kollektivvertrag für den Handels- und Dienstleistungssektor zur Anwendung.

Bei der Beauftragung von Beratern und externen Beauftragungen greift das betriebsinterne Verfahren, das mit den Bestimmungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Beschaffungen in Einklang steht.

2.3 Programmplanungsmaßnahmen und Verwaltungstätigkeiten

Gemäß dem Verfahren 01.03 (Strategische Planung) überprüft der Generaldirektor die Vereinbarkeit des Strategieplans und des Budgets der Gesellschaft mit den vom Kontrollausschuss vorgegebenen Leitlinien. Gemäß den Vorgaben der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen wird der Strategieplan dem Kontrollausschuss mindestens 40 Tage vor dem für die Behandlung im Verwaltungsrat anberaumten Termin übermittelt und das Budget (oder etwaige relevante Abänderungen des Budgets) werden dem Ausschuss binnen 30 Tagen ab dem Genehmigungsbeschluss vorgelegt.

Das Verfahren wird von den Kontrollfunktionen sowohl auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hin (Funktion Compliance) als auch betreffend die tatsächliche Anwendung (Funktion Interne Revision) und das Risikoprofil (Funktion Risikomanagement) überprüft.

Laut Satzung müssen außerordentliche Transaktionen von der Gesellschafterversammlung der Sparverwaltungsgesellschaft und somit von der Landesregierung in ihrer Rolle als Gesellschafter beschlossen werden. Bisher waren keine Transaktionen betreffend die Veräußerung von Beteiligungen, die Liquidation, eine Verschmelzung, eine Spaltung, Änderungen des Gesellschaftszwecks, die eine wesentliche Veränderung der Gesellschaft ermöglichen, die Unterzeichnung von Kapitalerhöhungen, Umwandlungen, außerordentliche Übertragungen, den Ausgleich von Verlusten, die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Garantien zu verzeichnen.

2.4 Interne Kontrollen und Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß gesetzestretendem Dekret Nr. 231/2001

Euregio Plus gab an, ein Konzept mit verschiedenen Organisationsstrukturen, Regelwerken, Prozessen, Verfahren und Mechanismen ausgearbeitet zu haben, deren Gesamtheit das interne Kontrollsystem bildet. Die Gesellschaft teilte zudem mit, dass sie im Sinne der von der italienischen Zentralbank mit Maßnahme vom 5. Dezember 2019 in geltender Fassung erlassenen Umsetzungsverordnung die Funktionen der Konformitätskontrolle („Compliance“), des Risikomanagements („Risk Management“) und der internen Revision eingeführt habe. Dem Organigramm lässt sich entnehmen, dass all diese Kontrollfunktionen als Stabsposition dem Verwaltungsrat zugeordnet werden, sodass die hierarchische Unabhängigkeit in Bezug auf die operativen Aufgaben der Gesellschaft gewahrt wird und gleichzeitig sichergestellt wird, dass Verwaltungs- und Aufsichtsrat direkt über die Ergebnisse der Tätigkeit unterrichtet werden. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, welche diese Funktionen miteinschließen, sind im Bericht über die Gesellschaftsverwaltung beschrieben.⁹

Vervollständigt wird das Gefüge der internen Kontrollfunktionen schließlich durch die Aufsichtsstelle, auf die in den folgenden Abschnitten näher eingegangen wird, sowie durch die Funktion der Geldwäschebekämpfung, in die vor allem die Aufgabe der Zusammenarbeit zur Ausarbeitung des internen Kontrollsystems und der Verfahren zur Vorbeugung und Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen.

Im Sinne des Artikels 6 Absatz 2-bis des Finanzdekretes (Testo unico della finanza, TUF) legten die italienische Zentralbank und die Börsenaufsichtsbehörde Consob mit einem am 29. Oktober 2007 erlassenen gemeinsamen Regelwerk die Verpflichtungen all jener fest, die zur Erbringung der gemeinsamen Sparverwaltung ermächtigt sind, darunter auch jene des Bereichs der internen Prüfungen. Wie bereits in den Bestimmungen zu dieser Materie vorgesehen, teilte die Gesellschaft mit, dass sie eine Funktion der internen Prüfung eingeführt habe, die in der Pflicht zur Bewertung der Angemessenheit und Zuverlässigkeit des Systems der internen Kontrollen, des Verfahrens zum Risikomanagement und der anderen betriebsinternen Vorgänge bestehe. In diesem Zusammenhang muss, auch mittels Nachkontrollen, zudem Folgendes überprüft werden: a) die korrekte Durchführung der verschiedenen betrieblichen Tätigkeiten, einschließlich jener, die ausgelagert wurden, sowie die Entwicklung der Risiken, denen die Sparverwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist; b) die laufende Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der betrieblichen Tätigkeiten; c) die Einhaltung der durch die Verfahren der Aufgabenübertragung vorgegebenen Einschränkungen und der korrekte Umgang mit den verfügbaren Informationen im Rahmen der verschiedenen Tätigkeiten; d) die Angemessenheit der Verfahren und Methoden zur Bewertung der betrieblichen Tätigkeiten; e) die Angemessenheit und Zuverlässigkeit des betrieblichen Informationssystems; f) die Beseitigung der in der operativen Ausübung und in der Funktionsweise der Kontrollen festgestellten Unregelmäßigkeiten („Follow-up“).

⁹ Ebd. S. 20 ff.

Der Ethik- und Verhaltenskodex wurde von der Gesellschaft als wesentlicher Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells eingeführt und auf der Internetseite im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ unter dem Punkt „Allgemeine Akte“ korrekt veröffentlicht.

Im allgemeinen Teil des Anhangs 3 des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells wurde das Disziplinarsystems zum Vorgehen gegen etwaige Verhaltensweisen, die gegen das Modell und den Kodex verstoßen, angeführt. Bisher waren keine Verstöße gegen den Kodex zu verzeichnen.

Im Sonderabschnitt des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells wurden für jeden risikobehafteten Prozess die als „sensibel“ definierten Tätigkeiten, also jene, deren Durchführung mit dem Risiko eines Vergehens im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 verbunden sind, die theoretisch möglichen strafbaren Handlungen sowie die Kontrollprinzipien und der Informationsfluss zur Aufsichtsstelle behandelt.

Wie im allgemeinen Teil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells angeführt wurde, liegt die Zielsetzung des Modells 231 darin, ein strukturiertes und einheitliches System an (vorbeugenden und/oder ex post erfolgenden) Kontrollverfahren und -tätigkeiten zum Zwecke einer Vorbeugung und bewussten Handhabung des Risikos des Begehens von Straftaten durch die Ermittlung der sensiblen Prozesse und die genaue Festlegung ihrer Abläufe aufzubauen. Gemäß den Vorgaben einer Reihe von europäischen und nationalen Bestimmungen¹⁰ führte die Gesellschaft ein System der internen Verfahren und Richtlinien ein, die ein formalisiertes internes Regelwerk zur Organisation darstellen. Dadurch können die Verhaltensgrundsätze und operativen Abläufe zur Ausübung sensibler Tätigkeiten zum Zwecke der Vorbeugung gegen die ermittelten Risiken auf geeignete Weise vermittelt werden. Derzeit besteht das Dokument zur korrekten Vorgehensweise aus acht Verfahren und 25 Richtlinien, die im Sonderabschnitt im Anhang 1 des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells aufgelistet sind.

Innerhalb der Gesellschaft wird im Sinne der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 eine Einheit mit der Aufgabe der Aufsicht und Kontrolle über Funktionsweise, Wirksamkeit, Angemessenheit und Einhaltung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells eingerichtet, um strafbaren Handlungen, für welche die verwaltungsrechtliche Haftung der Gesellschaft gelten würde, vorzubeugen.

Im Anhang 3 des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells wird im allgemeinen Teil die vom Verwaltungsrat genehmigte Satzung der Aufsichtsstelle angeführt. Mit diesem Dokument wurden insbesondere die Ernennung und Zusammensetzung der Aufsichtsstelle, die Voraussetzungen, die von der Aufsichtsstelle als solche und von ihren Mitgliedern erfüllt werden müssen, sowie die Aufgaben und Befugnisse dieses Organs wie auch die bei der Aufsichtsstelle eingehenden und von ihr ausgehenden Informationsflüsse geregelt.

Die Voraussetzungen, die von der Aufsichtsstelle, wie in der Satzung näher beschrieben, erfüllt werden müssen, sind folgende: a) Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, b) Professionalität, c) Ehrbarkeit und Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, d) Kontinuität der Tätigkeit.

Als Mitglieder der Aufsichtsstelle können sowohl der Gesellschaft angehörige Personen als auch externe Experten ernannt werden. Letztere dürfen allerdings mit der Gesellschaft keinerlei Beziehungen unterhalten, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Derzeit setzt sich die Aufsichtsstelle aus einem Mitglied des Aufsichtsrats und zwei unabhängigen Experten zusammen.

Zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle zählen insbesondere folgende:

¹⁰ Es kommen hier insbesondere folgende Bestimmungen zum Tragen: die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012, mit der die Richtlinie 2011/61/EU ergänzt wurde; das gesetzesvertretende Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998; das Regelwerk zur gemeinsamen Sparverwaltung (mit Beschluss der italienischen Zentralbank vom 19. Januar 2015 erlassen und in der Folge mehrmals abgeändert); Beschluss der Börsenaufsichtsbehörde Consob Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 zur Anwendung der Regelungen betreffend die Durchführungsverordnungen zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 im Bereich der Vermittler und der Verordnung MiFID 2 vom 5. Dezember 2019.

- Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells in Bezug auf die Betriebsstruktur der Sparverwaltungsgesellschaft und auf die effektive Fähigkeit, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen;
- Förderung und Überwachung der Maßnahmen zur Verbreitung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells unter all jenen, die zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sind;
- Beaufsichtigung der Funktionsweise und Einhaltung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells seitens der Gesellschaftsorgane, des beschäftigten Personals, der externen Beauftragten und anderer Dritter;
- Aktualisierung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells, falls sich durch Änderungen auf Betriebsebene oder rechtlicher Natur die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt.

Die Aufsichtsstelle erstattet dem Verwaltungsrat, wie in der Satzung vorgesehen, halbjährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell wird gemäß den Angaben der Aufsichtsstelle regelmäßig aktualisiert; die letzten Aktualisierungen fanden im Juni 2020 und im Juli 2022 statt. Eine weitere Überarbeitung ist zudem noch innerhalb dieses Jahres geplant, um eine Anpassung angesichts der neu festgelegten Straftatbestände zu ermöglichen.

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell sieht vor, dass die Schulung des Personals für die Umsetzung des Modells vom Personalamt in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle organisiert wird und auf zwei Ebenen erfolgt:

- Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, Führungskräfte und Bereichsverantwortliche: anfängliche Schulung, die jeweils für neue Mitglieder der Verwaltungsorgane, für neue Führungskräfte und neue Bereichsverantwortliche stattfindet; alljährliche Fortbildung; gelegentliche Fortbildungen (z. B. bei rechtlichen Neuerungen);
- andere Mitarbeiter: anfängliche Schulung, die jeweils für neu Eingestellte stattfindet; alljährliche Fortbildung; gelegentliche Fortbildungen (z. B. bei rechtlichen Neuerungen);

Im Fortbildungsprogramm der Gesellschaft für das Jahr 2023 war keine spezifische Schulung zum Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell vorgesehen, mit Ausnahme der Themen betreffend die Korruptionsvorbeugung.

Die Funktionen der internen Kontrolle zeichnen für ihre Tätigkeit direkt vor dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat verantwortlich. Obwohl sie ihre Tätigkeit selbstständig und unabhängig ausüben, müssen sie einen stetigen Kontakt mit dem Aufsichtsrat halten; nach Angaben der Generaldirektion treffen sie in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die Ergebnisse der geleisteten Arbeit darzulegen, wobei diese Treffen nicht dokumentiert sind. An diesen Sitzungen, die im Beisein des Aufsichtsrats stattfinden, kann als Gast auch der Generaldirektor teilnehmen.

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen für die Sammlung, Verwaltung und Ausarbeitung der Finanzdaten, der Buchhaltungsdaten und der meldeamtlichen Daten der Kunden und der entsprechenden Dokumentation verfügt die Gesellschaft über spezifische Verwaltungsprogramme. Die Funktion des Risikomanagements hat lediglich Lesezugriff auf das System, in dem die Finanz- und Buchhaltungsdaten verwaltet werden, während die Funktionen für Compliance und interne Revision, die entsprechend beauftragten Drittgesellschaften übergeben wurden, keinen direkten Zugriff auf die Verwaltungssysteme haben, sondern bei Bedarf jeweils die erforderlichen Unterlagen bei den verantwortlichen Angestellten einfordern müssen.

Die Gesellschaft verfügt zudem über intern entwickelte Systeme für die Verwaltung der Aufträge (Datenbank der aktiven und passiven Verträge).

2.5 Instrumente der Unternehmenssteuerung

Die Gesellschaft erstellt ein spezifisches Programm zur Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise und unterrichtet die Versammlung darüber bei Abschluss des Geschäftsjahres im Rahmen des Berichts über die Gesellschaftsführung, der jährlich vorgelegt wird. Das von Euregio Plus gewählte Warnsystem entspricht den Vorgaben des Berichts zur Unternehmensführung mit Programm zur Beurteilung des Risikos einer Unternehmenskrise des gesamtstaatlichen Berufsverbands der Wirtschaftsprüfer und Buchhaltungsexperten vom 7. März 2019. Dieses Dokument beruft sich auf den Einheitstexts der Gesetze im Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) und gibt eine Reihe von Empfehlungen für die Auswahl funktioneller Instrumente für die Überwachung des Risikos einer Unternehmenskrise und für die Ausarbeitung des Berichts über die Gesellschaftsführung vor. Dieser Bericht wird auch gleichzeitig mit dem Jahresabschluss im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ der Internetseite unter dem Punkt „Jahresabschlüsse“ veröffentlicht.

In den letzten drei Jahren wurden die Risikoschwellenwerte nicht überschritten, sodass es nicht notwendig war, Maßnahmen zur Eindämmung einer Krise zu treffen.

Wie im Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016 vorgesehen, hat die Gesellschaft zusätzliche Instrumente der Gesellschaftsführung zum Einsatz gebracht.

Was die Geschäftsordnungen (Buchstabe a) betrifft, hat Euregio Plus zahlreiche Verfahren eingeführt, die insbesondere in folgenden Bereichen zur Anwendung kommen:

- Beschaffungsmanagement;
- Beziehungen zu den externen Beauftragten;
- Beziehungen zu den unabhängigen Experten, deren Dienste die Sparverwaltungsgesellschaft bei der Bewertung der Immobiliengeschäfte der von der Gesellschaft verwalteten OGAW in Anspruch nimmt;
- Personalverwaltung.

Was den Schutz des gewerblichen oder geistigen Eigentums betrifft, besteht zwar keinerlei Ad-hoc-Verfahren, jedoch wurde im Bericht über die Gesellschaftsführung des Jahres 2022 hervorgehoben, dass die betriebsinternen Verfahren und Richtlinien die Einhaltung der Vorgaben zu Informationssicherheit und Geheimhaltung in Bezug auf vertrauliche betriebsinterne Informationen und Dokumente seitens aller Mitarbeiter vorsehen.¹¹ Im Bereich der Compliance wird jährlich die korrekte Abwicklung der Erhebung und Dokumentation der persönlichen Geschäfte und des Zugangs zu schutzwürdigen Informationen überprüft. In den letzten drei untersuchten Jahren ging daraus eine korrekte Einhaltung der Geheimhaltungspflichten hervor.

Was die Einrichtung von Stellen für die interne Kontrolle (Buchstabe b) betrifft, so sei abgesehen von den bereits im vorhergehenden Absatz beschriebenen Kontrollfunktionen darauf hingewiesen, dass auch eine Einheit für Organisation und Controlling besteht, die direkt dem Generaldirektor untersteht und sich insbesondere mit folgenden Aspekten befasst:

- Koordinierung der Arbeiten für die Erstellung und laufende Überwachung des Budgets;
- Aktualisierung der internen Richtlinien und Verfahren;
- Management des so genannten „Qualitätssystems“ und Erbringung der Vorarbeiten, die für die regelmäßige Erneuerung der Zertifizierung nach UNI EN ISO 9001 nötig sind;

Was das zusätzliche Instrument des Verhaltenskodex (Buchstabe c) betrifft, hat der Verwaltungsrat einen Ethik- und Verhaltenskodex eingeführt, der verpflichtende Verhaltensgrundsätze und -regeln für all jene beinhaltet, die im Auftrag der Gesellschaft tätig sind, unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, Angestellte, extern Beauftragte oder Berater handelt.

¹¹ Ebd. S. 12.

Die Gesellschaft verfügt über kein spezifisches Programm für die soziale Verantwortung von Unternehmen (Buchstabe d); aus dem Bericht über die Gesellschaftsführung geht jedoch hervor, dass die Sparverwaltungsgesellschaft als Inhouse-Instrument im Dienste des Landes, zur Förderung der Einführung eines Investitionsfonds für KMU und Start-ups sowie von Investitionsfonds für die energetische Sanierung und die Umgestaltung des nicht mehr genutzten öffentlichen Baubestands tätig ist. Zudem verwaltet die Sparverwaltungsgesellschaft einen offenen Pensionsfonds, der ausschließlich in Finanzinstrumente mit hohen Anforderungen an die Verantwortung in sozialer und ökologischer Hinsicht und in Bezug auf Governance-Aspekte investiert.¹²

2.6 Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Der Verwaltungsrat hat mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 die Verantwortliche der Organisationseinheit „Rechts- und Unternehmensangelegenheiten“ zur Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ernannt. Für das Jahr 2022 wurde ausnahmsweise eine externe Anwaltskanzlei mit dieser Aufgabe betraut, nachdem der Generaldirektor befunden hatte, dass unter den Bediensteten der Gesellschaft niemand über die erforderlichen Kompetenzen verfügte, um die Rolle des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz auch nur für einen Übergangszeitraum zu übernehmen.¹³ In Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 ist vorgesehen, dass das Leitungsorgan in der Regel eine der im Dienst stehenden Führungskräfte in Planstelle zum Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ernennt. In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben und den Richtlinien, die von der Antikorruptionsbehörde ANAC in ihrem Beschluss Nr. 1134/2017 vorgegeben wurden, wurde im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) 2022 festgelegt, dass die Rolle des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz wenn möglich einer Führungskraft der Gesellschaft übertragen werden sollte, die im Dienst ist, angemessene Kenntnisse der Organisation und der Abläufe des jeweiligen Betriebes aufweist sowie über selbstständiges Urteilsvermögen und die erforderlichen Fachkompetenzen verfügt, um diese Aufgabe zielführend bewältigen zu können.¹⁴

Nachdem die Abteilung Rechts- und Unternehmensangelegenheiten dem Generaldirektor hierarchisch untergeordnet ist, bestehen gewisse Zweifel bezüglich des hohen Grades an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, der nach Vorgabe der ANAC für den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz von grundlegender Bedeutung ist, damit er seine Aufgaben auf angemessene Weise ausüben kann.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 vom 27. März 2023 hat der Verwaltungsrat den Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung für den Zeitraum 2023-2025¹⁵ als ein vom Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell unabhängiges Dokument erlassen. Er enthält eine Analyse und Bewertung der spezifischen Korruptionsrisiken sowie organisatorische Maßnahmen zur entsprechenden Prävention. Der Plan wird regelmäßig auf der Internetseite im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ unter dem Punkt zur Korruptionsprävention veröffentlicht.

¹² Ibidem.

¹³ S. Beschluss des Generaldirektors vom 11. Februar 2022.

¹⁴ Vgl. Anhang 3 des Antikorruptionsplans PNA 2022, S. 52.

¹⁵ Zu Beginn des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung wird angegeben, dass der Plan vom Verwaltungsrat validiert worden sei; es wäre wohl korrekter, von einer Genehmigung zu sprechen.

Die Verantwortlichen für Korruptionsbekämpfung und Transparenz haben auch die Aufgabe, dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für den Plan vorzulegen, der auf Grundlage der Informationen und Auskünfte der für die verschiedenen Funktionen Verantwortlichen ausgearbeitet wird. Der Verantwortliche für Korruptionsbekämpfung und Transparenz überprüft mindestens halbjährlich und auch in Zusammenarbeit mit den anderen internen Kontrollfunktionen, insbesondere mit der Funktion Compliance, die Umsetzung und Wirksamkeit der allgemeinen und spezifischen im Plan vorgesehenen Präventionsmaßnahmen. Für die Auswahl des Bereichs, der jeweils untersucht werden soll, gelten das Rotationsprinzip, das Kriterium etwaiger Unregelmäßigkeiten, die aus den Informationsflüssen hervorgegangen sein könnten, oder das Zufallsprinzip mittels Auslosung. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden den Verantwortlichen der Organisationseinheiten in eigens dazu einberufenen Sitzungen mitgeteilt. Aus den entsprechenden Unterlagen geht hervor, dass im Jahr 2023 zwei Überprüfungen bezüglich der Einhaltung der Transparenzpflichten erfolgten.

Im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ unter dem Punkt zur Korruptionsvorbeugung der Internetseite wird regelmäßig der jährliche Bericht des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz veröffentlicht, in dem er über die Umsetzung des Plans Bericht erstattet. Im Bericht von 2022 hob er hervor, dass die Sparverwaltungsgesellschaft schrittweise alle Maßnahmen umsetzt, die infolge der Umwandlung in eine Inhouse-Gesellschaft vorgesehen sind, und er fügte hinzu, dass sich die Umsetzung des Plans noch in der Anfangsphase befinde. Des Weiteren wurde es nach Angaben des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz verabsäumt, die Richtigkeit der Erklärungen der betreffenden Personen, laut denen in ihrem Fall keinerlei Gründe für eine Nichterteilbarkeit von Funktionen bestehen, zu überprüfen; ebenso wenig seien die Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Unvereinbarkeitsgründen getroffen worden, obwohl beide Vorkehrungen im Plan für die Jahre 2022-2024 vorgesehen seien.

Wie vom Plan vorgegeben, werden sowohl eine anfängliche Schulung für neu eingestellte Mitarbeiter als auch aufbauende Fortbildungsmaßnahmen zum Thema der Korruptionsvorbeugung organisiert und alljährlich abgehalten.

Angesichts der relativ beschränkten Ausmaße und der besonderen Bestimmungen im Finanzbereich, die den Einsatz von Fachkräften mit spezifischen Kompetenzen voraussetzen, sowie auch in Anbetracht des Vorhandenseins spezifischer Kontrollfunktionen (der ersten und zweiten Ebene) wird das Rotationsprinzip für die Vergabe der Aufgaben im Bereich der am stärksten vom Korruptionsrisiko betroffenen Prozesse nicht angewandt. Als alternative Maßnahmen zum Rotationsprinzip sieht der Plan vor, dass sich die Gesellschaft dazu verpflichtet, Untersuchungen und Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die fehlende Rotation nicht zu Verstößen gegen die Vorgaben des Plans führt. Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Falle einer Anklageerhebung oder einer Eintragung ins Strafregister im Sinne des Artikels 335 des Strafgesetzbuches eine außerordentliche Rotation zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft seit 2018 über eine Richtlinie im Bereich des *Whistleblowings* verfügt, die infolge von gesetzlichen Änderungen mehrmals angepasst wurde. Zudem wurde ein Verantwortlicher für die Funktion der internen Revision als Verantwortlicher für die internen Meldesysteme ernannt. Dieser sorgt unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für die korrekte Abwicklung des Verfahrens zur Handhabung von Meldungen und erstellt einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise der internen Meldesysteme.

Im Ethik- und Verhaltenskodex ist ganz allgemein die Pflicht aller Adressaten zur Einhaltung aller Vorgaben und Bestimmungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, die sowohl intern als auch auf nationaler und internationaler Ebene bestehen, verankert. Dabei fehlen jedoch Angaben zu den spezifischen Vorgehensweisen im Bereich der Korruptionsvorbeugung auch im weiteren Sinne.

Die allgemeinen ethischen Grundsätze, nach denen sich sowohl die Tätigkeit der Gesellschaft als Ganzes als auch jene der einzelnen betroffenen Personen (Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, Führungskräfte, Verantwortliche der Funktionen, Angestellte, von der Verwaltungsgesellschaft extern Beauftragte und Finanzberater) richten müssen, sind hingegen ausführlich beschrieben: Es handelt sich dabei u. a. um die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Transparenz, Verschwiegenheit, Sorgfalt und Unparteilichkeit.

Im Rahmen des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung 2023-2025 sind Maßnahmen für die Transparenz im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 vorgesehen. Gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, abgeändert durch Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97/2016, und gemäß den Empfehlungen der ANAC¹⁶ werden die Aufgabe des Verantwortlichen für Transparenz und jene des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung von ein und derselben Person wahrgenommen, die vor allem dafür zuständig ist, für die Einhaltung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten zu sorgen und entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Auf der Homepage der institutionellen Internetseite ist der Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ vorgesehen, unter dem die Sparverwaltungsgesellschaft die Informationen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 33/2013 und gemäß dem damit verbundenen Beschluss der ANAC Nr. 1134 vom 8. November 2017 betreffend die *neuen Leitlinien für die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Vorbeugung der Korruption und Transparenz durch Unternehmen und Einrichtungen, die dem Privatrecht unterliegen und von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Wirtschaftsunternehmen kontrolliert werden und an denen diese beteiligt sind*, veröffentlichen muss.

Im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ wurden die entsprechenden Unterabschnitte der Stufe 1 (Makrofamilien) korrekt angegeben, während nicht alle Informationen betreffend die Unterabschnitte der Stufe 2 (Datentypen) veröffentlicht wurden – beispielsweise die Daten betreffend die Inhaber von Verwaltungs-, Direktions-, oder Regierungsaufträgen sowie die Daten betreffend die Führungsaufträge.

Was den zu veröffentlichenden Informationsfluss betrifft, so wird im Plan festgelegt, dass die Verantwortung bei den für die verschiedenen Funktionen Verantwortlichen liegt, die als Referenten des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz fungieren und dazu verpflichtet sind, rechtzeitig und regelmäßig Informationen zu übermitteln. Es obliegt dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, die veröffentlichten Daten stichprobenartig zu überprüfen (Kontrollen der zweiten Ebene), während die Aufsichtsstelle als analog zur unabhängigen Prüfstelle tätiges Organ jährlich Prüf- und Kontrollmaßnahmen der dritten Ebene durchführt.

Es wurden organisatorische Maßnahmen und Verfahren angewandt, um das Recht auf allgemeinen und einfachen Bürgerzugang zu wahren. Im entsprechenden Unterabschnitt fehlen jedoch die Namen des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und des ersatzweise zuständigen Organs sowie deren Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

¹⁶S. Beschluss 1310, *Erste Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen zur Offenlegung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 in der durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 97/2016 geänderten Fassung enthalten sind*, Seite 9; Antikorruptionsplan (PNA) 2019 S. 85; Antikorruptionsplan (PNA) 2022, Anlage 3, S. 51.

III. Schlussfolgerungen

Aus den vorliegenden Informationen und untersuchten Dokumenten geht hervor, dass Euregio Plus einen wichtigen Bezugspunkt für die Investitionen der Provinz Bozen in ihrem Landesgebiet darstellt; dies geht insbesondere aus dem jüngsten Dienstleistungsvertrag hervor, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 646 vom 1.8.2023 genehmigt wurde. In diesem Dienstleistungsvertrag wird hervorgehoben, dass die Gesellschaft den Landesämtern nicht nur auf operativer Ebene zur Seite steht, sondern auch strategische Unterstützung leistet. Konkret beinhaltet diese Unterstützung im Sinne des Dienstleistungsvertrags die *„Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Wünsche der Wirtschaft und der Dienststellen/Einrichtungen der Landesverwaltung zu erfassen und ggf. eine Aktualisierung des Plans für die wirtschaftliche Entwicklung des Landesgebietes vorzunehmen.“*

Da sich einige Zuständigkeiten der Ressorts und der vom Land kontrollierten Gesellschaften, die in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht von strategischer Bedeutung sind, überschneiden, wäre es angebracht, die Zuständigkeitsbereiche der Gesellschaft von jenen der anderen beteiligten Akteure genauer abzugrenzen, um unnötige Überlappungen auch im Sinne des Grundsatzes der Rationalisierung der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung zu vermeiden.

Die Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen gab in ihren Gegenäußerungen vom 17.1.2024 an, dass die Gesellschaft Euregio Plus sehr spezifische Tätigkeiten und Dienste leiste, die auf einem hohen Niveau an Know-how in einem leicht definierbaren Sachbereich, nämlich jenem der Finanzen und der gemeinsamen Sparverwaltung, fuße. Weitere Tätigkeiten, die von der Gesellschaft im Auftrag des Landes umgesetzt werden und ebenfalls in Dienstleistungsverträgen geregelt sind, müssten daher – nach Ansicht der Abteilung – als vorbereitende Maßnahmen für die Erreichung der Zielsetzungen und Zwecke der Gesellschaft eingeordnet werden. Dazu zählen seit jeher die Förderung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für die Gebietsentwicklung im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 6. Juni 2017, Nr. 7. Man sei daher der Meinung, dass keine Überlagerungen von Tätigkeiten hinsichtlich anderer Einrichtungen derselben öffentlichen Körperschaft bestehen; angesichts des Gegenstands des Dienstleistungsvertrags obliegen nämlich die Zielsetzungen, welche den der Sparverwaltungsgesellschaft zugewiesenen Tätigkeiten zugrundeliegen, in jedem Falle ausschließlich dieser Gesellschaft. Es könnten sich höchstens Zusammenarbeiten zwischen Einrichtungen des Landes und der Gesellschaft ergeben, die als interdisziplinärer Ansatz verstanden und gehandhabt werden sollten, um der Komplexität der Vorhaben bestmöglich gerecht zu werden.

Um diesen Aspekt aufzuwerten, werde man der Sparverwaltungsgesellschaft vorschlagen, im nächsten Dienstleistungsvertrag, der für 2024 vorgesehen ist, die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche gegenüber etwaigen anderen öffentlichen und privaten Akteuren, die an spezifischen Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse beteiligt sind, genauer abzustecken.

Mit Bezug auf den genannten Dienstleistungsvertrag wird außerdem darauf hingewiesen, dass er in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung im administrativ-vertragsrechtlichen Bereich rückwirkend ab 1. Januar 2023 gilt; es scheinen außerdem keine detaillierten Zielsetzungen oder Indikatoren der angeforderten Leistungen auf, ebenso wenig wie die Anzahl der erforderlichen Personentage für die verschiedenen Tätigkeitsarten, was in einem Dienstleistungsvertrag angeführt werden sollte.

Es wird daher empfohlen, diese Aspekte bei der Ausarbeitung der Dienstleistungsverträge verstärkt zu berücksichtigen, auch angesichts der umfangreichen Entgelte, die vorgesehen sind.

Zu diesem Punkt gibt die Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen im genannten Schreiben an, dass das Tätigkeitsprogramm der Euregio Plus vom Ausschuss für die analoge Kontrolle erst am 7.6.2023 genehmigt worden sei und dass die Erfassung des Protokolls in den Akten

einen vorbereitenden und notwendigen Schritt für die Vorlage des Beschlussvorschlags der Landesregierung darstelle. Zudem hätte die Gesellschaft die Verschiebung einiger verbleibender Tätigkeiten betreffend den Dienstleistungsvertrag von 2022 auf das erste Halbjahr 2023 beantragt und mit der Abteilung die in Bezug auf den Vertrag von 2022 neuen und ursprünglich vorgesehenen Tätigkeiten informell vereinbart.

Um den Anmerkungen Folge zu leisten, werde im Dienstleistungsvertrag betreffend das Jahr 2024 Folgendes vorgesehen sein: Die Laufzeit des vorliegenden Vertrags beginnt am Tag der Beschlussfassung der Landesregierung und das Datum des natürlichen Ablaufs seiner Geltungsdauer ist der 31.12.2024, unbeschadet einer etwaigen Beantragung der Verschiebung der verbleibenden Tätigkeiten auf das Folgejahr seitens Euregio Plus gegenüber der zuständigen Abteilung.

Was den Punkt der detaillierten Zielvorgaben und Indikatoren betrifft, präzisiert die Abteilung, dass sie mit der Sparverwaltungsgesellschaft eine genauere Ausarbeitung der bestehenden Vorlage für den Dienstleistungsvertrag vereinbart habe und diese für den nächsten Dienstleistungsvertrag für 2024 zum ersten Mal zur Anwendung kommen werde.

Betreffend die Forderung der Angabe der erforderlichen Personentage für jede Art der verschiedenen Tätigkeiten wird im Schreiben Folgendes erklärt: Unbeschadet dessen, dass im Dienstleistungsvertrag von 2023 - für jede Art der verschiedenen Tätigkeiten - der Einsatz von Ressourcen in Form eines Prozentsatzes in Bezug auf den gesamten Umfang der Tätigkeiten angegeben wurde, könne den Anmerkungen bereits beginnend mit dem nächsten Dienstleistungsvertrag Folge geleistet werden, indem für jede einzelne Tätigkeit die erforderlichen Personentage angeführt würden.

In Bezug auf die Obergrenze für die Vergütungen von 240.000 Euro jährlich und auf die Einhaltung der Kriterien für die Festlegung der Vergütungen zugunsten der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der beteiligten Gesellschaften (umgesetzt durch die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1550/2015 und Nr. 30/20022 sowie Nr. 134/2010 und Nr. 1108/2015) sollte in der Regelung des Landes bei Gesellschaften mit Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen die Vergütungsrichtlinie vorgesehen werden, um die Regelung zu vereinheitlichen, die an sich nicht an die Ausschüsse für die analoge Kontrolle delegiert werden kann. Zudem müssten die entsprechenden Kontrollmechanismen betreffend diese Aspekte festgelegt werden.

Diesbezüglich antwortet die Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen, dass die Autonome Provinz Bozen die Forderung nach einer Vereinheitlichung der anzuwendenden Regelung im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung, welche die Gesellschaftsorgane ernennt und die entsprechenden Entgelte festlegt, weitertrage. In jedem Fall werde das Thema vorab im Ausschuss für die analoge Kontrolle erörtert werden.

Was das Konkurrenzverbot im Sinne des Artikels 2125 des Zivilgesetzbuches betrifft, das für den Generaldirektor gilt, erscheint es angebracht, darauf Bezug zu nehmen und den Vertrag entsprechend zu ergänzen, auch angesichts der in der Satzung vorgesehenen umfangreichen Zuständigkeiten der Gesellschaft.

Zu diesem Punkt teilt die Abteilung Innovation mit, dass dieser Aspekt vertieft werde; die Gesellschaft habe eine führende Beratungsgesellschaft damit beauftragt, die üblichen Praktiken in dieser Branche zu untersuchen und eine marktbezogene Quantifizierung eines etwaigen Wettbewerbsverbots auch im Hinblick auf die Marktpraktiken der Bezugsbranche und der Finanzvermittler zu erstellen. Diesbezüglich müsse zudem überprüft werden, ob dieses Profil seinerseits von der Provinz Trient geregelt wurde. Dies gelte umso mehr angesichts der Tatsache, dass das gesetzvertretende Dekret Nr. 175 vom 19. August 2016 (betreffend die beteiligten Gesellschaften) im Widerspruch zu den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 16.11.2017, Nr. 12, in geltender Fassung ein ausdrückliches Verbot der Vereinbarung eines Konkurrenzverbots (Art. 11 Abs. 10) vorsieht. Was den zeitlichen Ablauf betrifft, so scheine eine gemeinsam vereinbarte Lösung binnen sechs Monaten möglich zu sein.

Hinsichtlich der Personalauswahl wird darauf hingewiesen, dass in den Akten der Gesellschaft kein Verweis auf das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 17 vom 28. Juni 2023, „Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“, enthalten ist, in dem die Grundsätze für den Bereich der Personalrekrutierung durch beteiligte Gesellschaften festgelegt wurden. Ebenso scheinen die vom Amt für Finanzaufsicht im Schreiben vom 16.12.2018 vorgeschlagenen Verfahren weder herangezogen noch im Detail befolgt worden zu sein. Es wird daher empfohlen, ihnen nachzukommen.

Diesbezüglich teilt die Abteilung Innovation mit, dass sie Euregio Plus ersuchen werde, die Materie zu vertiefen und gegebenenfalls binnen sechs Monaten für die Einhaltung der genannten Bestimmungen und Verfahren zu sorgen. Dies erfolge im Einklang mit den Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Sparverwaltungsgesellschaft regeln, wobei festgehalten wird, dass dieser Bereich spezifischen Vorgaben der italienischen Zentralbank und der Börsenaufsichtsbehörde Consob unterliegt, an die sich die Gesellschaft halten muss.

Betreffend die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz durchgeführten Überprüfungen wird nahegelegt, sie über die Transparenzpflichten hinaus auch auf die Umsetzung und Effizienz der angewandten Präventionsmaßnahmen anzuwenden, was auch vom Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung vorgesehen ist.

Die Euregio Plus SGR AG gibt mittels der Abteilung Innovation an, dass die bereits übermittelte Dokumentation nicht alle im Laufe des Jahres 2023 durchgeführten Kontrollen erfasse. Gegenstand der Kontrollen sei nicht nur die korrekte und rechtzeitige Veröffentlichung der Daten unter dem Abschnitt „Transparenz“ der Internetseite gewesen, sondern auch die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Diesbezüglich wird auf die am 15.12.2023 erfolgte Überprüfung betreffend etwaiger im Nachhinein aufgetretener Unvereinbarkeitsgründe im Sinne des Artikels 15 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 verwiesen. Zudem werden eine Reihe weiterer von der Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz durchgeführter Tätigkeiten aufgelistet, die vorbereitend der Aktivierung spezifischer Informationsflüsse betreffend die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dienen. Auch in diesem Fall erachtet es die Gesellschaft für möglich, binnen maximal sechs Monaten zu einem positiven Abschluss zu gelangen.

In Bezug auf die Veröffentlichungspflichten im Bereich „Transparente Gesellschaft“ wird die Gesellschaft dazu aufgefordert, die Vorgaben des Anhangs 1 des Beschlusses der ANAC Nr. 1134/2017 vollumfänglich einzuhalten.

Die Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz gibt an, dass die Gesellschaft unverzüglich die Befolgung der Anmerkungen in die Wege geleitet habe, indem die beanstandeten fehlenden Daten veröffentlicht worden seien. Zudem seien weitere Kontrollen durch die Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz zur Überprüfung der Vollständigkeit der auf dem Portal veröffentlichten Daten im Gange.

Was im Besonderen die Daten der Inhaber von Führungs-, Verwaltungs-, Leitungs- oder politisch-administrativen Aufträgen betrifft, so seien diese laut genanntem Schreiben nun in den entsprechenden Unterabschnitten veröffentlicht worden.

Zusammenfassend können die durchgeführten und die laut dem genannten Schreiben der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen vom 17.1.2014 geplanten Tätigkeiten positiv zur Kenntnis genommen werden; dennoch werden die dargelegten Anmerkungen bestätigt und in ca. sechs Monaten wird ein Follow-up zur Überprüfung der erfolgten Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden.

30.01.2024

gez.
Cinzia Flaim

gez.
Elena Eccher



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp